

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.091-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das N.Ö. Hauskehrrichtabfuhrgesetz ergänzt wird



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Zu Zl. 119 ex 1969
vom 8. Mai 1969.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 1969 beschlossen, die 8wöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das N.Ö. Hauskehrrichtabfuhrgesetz geändert wird, ungenützt verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu erheben und ohne der Kundmachung ausdrücklich zuzustimmen.

Die Bundesregierung ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, daß die im Gesetzesbeschluß vorgenommene Anpassung des Stammgesetzes an die Bestimmungen der B.-VG.-Novelle 1962 die folgenden schweren Mängel aufweist:

1. Gemäß § 15 Abs. 4 des N.Ö. Hauskehrrichtabfuhrgesetzes ist hinsichtlich der Einbringung der Kehrrichtabfuhrgebühren und der mit der Einbringung zusammenhängenden Nebengebühren der Bürgermeister (Magistrat) Vollstreckungsbehörde. Nach dem durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neugefaßten § 17a des N.Ö. Hauskehrrichtabfuhrgesetzes hat die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Das bedeutet also, daß auch der Bürgermeister als Vollstreckungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich tätig sein soll. Nun fallen aber nach dem Erk. des VerwGH. Zl. 1528/66 vom 11. Juni 1968 die Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Dies muß auch für den Bereich der Abgaben-

vollstreckung gelten. Es hätten daher bei der Bezeichnung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde neben der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens auch die Angelegenheiten der Vollstreckung ausgenommen werden müssen.

2. Gemäß § 15 Abs. 3 des Stammgesetzes entscheidet über Rechtsmittel, sofern einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht besondere Vorschriften enthalten, die Landesregierung. Nun kann zwar mit guten Gründen die Auffassung vertreten werden, daß diese Bestimmung gemäß § 5 Abs. 2 der B.-VG.-Novelle 1962 mit 31. Dezember 1965 außer Kraft getreten ist oder daß ihr jedenfalls durch den neuen § 17a über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde derogiert werden wird. Gleichwohl wäre es im Interesse der Rechtssicherheit angebracht gewesen, den § 15 Abs. 3 des Stammgesetzes ausdrücklich aufzuheben oder in interpretativer Form sein Außerkrafttreten festzustellen.

3. Die Bundesregierung weist schließlich ausdrücklich darauf hin, daß im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 119 Abs. 2 B.-VG. nur der Bürgermeister zuständig sein kann. Die Bestimmungen des Stammgesetzes, aus denen sich eine Strafkompetenz des Bürgermeisters in Gemeinschaft mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten ergibt, sind verfassungswidrig, sofern ihnen nicht schon gemäß § 5 Abs. 2 der B.-VG.-Novelle mit 31. Dezember 1965 derogiert wurde.

Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die aufgezeigten schweren Mängel so rasch wie möglich durch eine Novellierung beseitigt werden, widrigenfalls mit einer Anfechtung gemäß Art. 140 Abs. 1 B.-VG. vorgegangen werden müßte.

4. Juli 1969
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Ami der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

[Handwritten signature]

8. JULI 1969

Beerb.

Beilagen
Stempel.